VERORDNUNG (EG) Nr. 98/2002 DER KOMMISSION vom 18. Januar 2002

zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2731/1999 (²), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Januar 2002 nach Anwendung der entspre-

chenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.
- (2) Die im Rahmen der nächsten Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2002

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats Januar 2002 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

| Ursprung | Verringerungssatz (in %) | Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 2002 verfügbare Menge (in t) |
|---|-----------------------------|--|
| AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 | 24,1272 | _ |
| AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00 | 90,2139 | _ |